



Going Home

Der Rückkehrhilfe-Newsletter des SEM und der IOM Nr. 2/15

Editorial September 2015

Liebe Leserinnen und Leser

Soeben erst als neuer Leiter des Büros der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Bern angekommen, freue ich mich sehr, bereits etwas zu diesem Newsletter beitragen zu können. Insbesondere, da im Zentrum der aktuellen Ausgabe die zweifelsfrei wichtige Thematik unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) steht.

Im Einklang mit dem geltenden internationalen und schweizerischen Recht muss die Unterstützung dieser besonderen Zielgruppe unbedingt auf deren Profil und spezifischen Bedürfnisse abgestimmt werden. In der Tat verfügt jede und jeder UMA über einen Doppelstatus: Natürlich handelt es sich bei ihnen um Migrantinnen und Migranten, aber gleichzeitig auch um Kinder, welche besonderer Fürsorge bedürfen. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ruft in Erinnerung, dass die Berücksichtigung des Kindeswohls in sämtlichen Aspekten bestimmend ist. Die sich zur Unterstützung von UMA anbietenden Möglichkeiten (eine Rückkehr ins Herkunftsland, in einen Drittstaat oder aber der Verbleib im Aufenthaltsland) müssen sorgfältig abgewogen werden, um sicherzustellen, dass die letztendlich gewählte Vorgehensweise dem Wohlergehen des Kindes bestmöglich entspricht und dessen Sicherheit bestmöglich gewährleistet werden kann.

IOM, in Zusammenarbeit mit zahlreichen nationalen und lokalen Partnern, setzt sich dafür ein, dass Rückkehr und Reintegration von Kindern unter bestmöglichen Voraussetzungen stattfinden. Zum Schutze des Kindes gilt es sich dabei zuallererst zu versichern, dass dem Kinde nach seiner Ankunft im Rückkehrland Sorge getragen und – sofern dies dem Kindeswohl am besten entspricht – das Kind wieder mit seiner Familie vereint werden kann. Im Rahmen meiner vorherigen Aufgaben bei IOM Wien und IOM San José habe ich festgestellt, dass die Arbeit mit UMA oftmals mit starken Emotionen verbunden ist

und eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdient.

Die vorliegende Ausgabe des Newsletters bietet einen Überblick über die UMA Thematik. Sie ruft mittels der Beiträge verschiedener in diesem Bereich aktiver Akteure die Vorgehensweise zur Unterstützung von UMA in Erinnerung. Zudem werden Fallbeispiele aus Belgien und der Niederlande präsentiert – aus Ländern, in welchen UMA besonders aufmerksam umsorgt werden.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und hoffe, schon bald die Gelegenheit zu haben, einige von Ihnen persönlich kennenzulernen.

Pier Rossi-Longhi

Leiter des IOM Büros Bern

Inhalt

1. Schwerpunktthema: Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMA)

- UMA im Asylverfahren
- UMA: Unverzichtbare Massnahmen für eine Rückkehr zum Wohle des Kindes
- Rückkehr eines nur von einem Elternteil begleiteten Kindes
- Sind UMA in der Schweiz Opfer von Menschenhandel?

2. Stimmen aus den Kantonen

- Zentrum für UMA in Bärnu, Kanton Bern
- Bundeszentrum Losone, Kanton Tessin

3. Rückkehrhilfe konkret

- Parcours in Belgien
- Kinder auf Reisen

4. Programme in Westafrika

- Unbegleitete Kinder in der Migration: eine besonders verletzte Gruppe

5. Varia

- What's new?

1. Schwerpunktthema: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Asylverfahren

Roger Steiner, SEM

In der Schweiz gilt jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht, als Asylgesuch. Aufgrund dieser offenen Formulierung in Artikel 18 des Asylgesetzes können ebenfalls minderjährige und UMA jederzeit ein Asylgesuch einreichen und zwar unabhängig davon, ob sie urteilsfähig sind oder nicht.* Doch was genau steht hinter dem Begriff UMA und wie wird im Rahmen des Asylverfahrens mit diesen Personen umgegangen?

Als UMA gilt eine minderjährige Person, welche von beiden Eltern getrennt und nicht durch eine andere erwachsene Person gesetzlich vertreten wird. Da Abklärungen bezüglich der Begleitung rasch erfolgen können, steht die Bestimmung des Alters der Asylsuchenden zu Beginn des Asylverfahrens im Zentrum. Fehlen Identitätsdokumente gänzlich, so muss das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine Einschätzung des Alters vornehmen. Diese Einschätzung stützt sich dabei auf alle Indizien, welche für beziehungsweise gegen das angegebene Alter sprechen. Als Mindestanforderung wird seitens Bundesverwaltungsgericht (BVGer) verlangt, dass die Minderjährigkeit seitens der asylsuchenden Person glaubwürdig dargestellt werden kann. Nachdem das SEM eine Einschätzung vorgenommen hat, werden die Ergebnisse den UMA anlässlich der Befragung zur Person in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) mitgeteilt. Sollten Zweifel bezüglich des angegebenen Alters bestehen, so wird gleichzeitig das rechtliche Gehör gewährt. Die Rechtsprechung des BVGer unterscheidet grundsätzlich drei „Stufen“ von Indizien, welche im Hinblick auf die Einschätzung des Alters wichtig sind:

Starkes Indiz:

Ausweispapiere vorhanden, Abklärungen des Alters weit fortgeschritten und/oder glaubhafte Gründe, weshalb keine gültigen Ausweispapiere beschafft werden können;

Schwaches Indiz:

Einschätzung mittels Handknochenanalyse;

Sehr schwaches Indiz:

Einschätzung aufgrund der physischen Erscheinung.

Sobald die Minderjährigkeit bestätigt und die asylsuchende Person unbegleitet ist, sind die Kantone verpflichtet eine gesetzliche Vertretung zu bestimmen. Diese Vertretung kann durch einen Beistand, einen Vormund oder eine Vertrauensperson wahrgenommen werden und ist nicht nur für die juristische Betreuung anlässlich des Asylverfahrens zuständig, sondern auch für administrative bzw. organisatorische Aufgaben. So kümmert sich der/die Vertreter/in beispielweise auch um die Unterkunft, die Einschulung und eine eventuelle medizinische Versorgung der UMA.

Gleichzeitig werden Asylgesuche von UMA prioritär behandelt, sollten keine grundsätzlichen Zweifel am Gesuch beziehungsweise der Minderjährigkeit und der Begleitung bestehen. Die prioritäre Behandlung hat zum Ziel, die Integration ohne weitere Verzögerung zu fördern. Sollte das Asylgesuch hingegen abgelehnt werden, so ist unter einer Reihe von Voraussetzungen ebenfalls eine Rückführung möglich.

Über die letzten zehn Jahre blieb der Anteil der Asylgesuche von UMA stabil zwischen eineinhalb und zwei Prozent respektive 100 bis 200 Personen pro 10'000 Asylgesuche. 2014 stieg die Zahl aufgrund der Asylgesuche von Personen aus Eritrea jedoch stark an. Auch dieses Jahr ist mit einem deutlichen Anstieg der Gesuche von UMA zu rechnen, weshalb der Entwicklung in diesem Bereich verstärkte Aufmerksamkeit gebührt.

*<https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/asyl/verfahren/hb/c/hb-c10-d.pdf>

Rückkehrhilfe für UMA: unverzichtbare Massnahmen für eine Rückkehr zum Wohl des Kindes *Amandine Mazreku, IOM Bern*

2014 haben gemäss den Statistiken des SEM rund 800 UMA in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht.* Der Anstieg der Anzahl unbegleiteter Minderjähriger im Asylverfahren betrifft jedoch nicht nur unser Land. In ganz Europa sind (bisweilen sehr junge) Kinder nach der Flucht vor Konflikten, Armut oder schwierigen Lebenslagen allein auf dem Kontinent angekommen. Die meisten stammen aus Eritrea, Syrien oder Afghanistan, andere aus dem Balkan oder Westafrika. Fünf bis zehn pro Jahr entscheiden sich für eine freiwillige Rückkehr.

Für diese verletzte Zielgruppe ist bei der Organisation der Rückkehr und der Betreuung bei der Wiedereingliederung besondere Aufmerksamkeit gefordert. Gemäss dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das die Schweiz 1997 ratifiziert hat, ist das *Wohl des Kindes* ein Gesichtspunkt, der während des Verfahrens zur Unterstützung Minderjähriger vorrangig zu berücksichtigen ist. So befolgt die Internationale Organisation für Migration (IOM) bei der Organisation der Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger ein nach internationalen Standards genormtes Verfahren und nimmt dieses Verfahren erst auf, wenn erwiesen ist, dass die üblichen Abklärungen getroffen worden sind und die Rückkehr tatsächlich dem Kindeswohl entspricht. Dass dies zutrifft, wird nicht direkt von der Organisation bestätigt, sondern von den Rechtsvertretungen der oder des UMA in der Schweiz und im Herkunftsland, nachdem diese von den allgemeinen Umständen und vom konkreten Fall der minderjährigen Person Kenntnis genommen haben. Dabei ist daran zu erinnern, dass der *Wille des Kindes* beim Entscheid über die Rückkehr ein entscheidender Faktor bleibt und zu respektieren ist. Die minderjährige Person ist eine unverzichtbare Akteurin des Verfahrens und muss angehört werden. Steht fest, dass sie freiwillig zurückkehren will, muss vor der Organisation der Rückkehr *in einem ersten Schritt die Rechtsvertretung in der Schweiz und im Herkunftsland bestimmt* werden. Die Unterschrift des Kindes hat allein keine

Rechtskraft, die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter müssen alle erforderlichen Formulare unterzeichnen.

In jedem Land ist der Kinderschutz spezifisch geregelt. Demnach ist zunächst abzuklären, ob in einem Herkunftsland besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, damit die Rückkehr der oder des unbegleiteten Minderjährigen organisiert werden kann. Durch die Evaluation der familiären Situation kann in einem zweiten Schritt überprüft werden, ob die Rückkehr des Kindes in sein familiäres Umfeld möglich und wünschenswert ist. Wenn nicht, muss in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine andere Lösung für die Sorge um das Kind bis zur Volljährigkeit gefunden werden. Sobald eine langfristige Lösung besteht, kann die Organisation der Rückkehr erst richtig beginnen. In dieser Phase können genaue Fragen zur Schulbildung oder zu möglichen Lehren nützlich sein, damit namentlich die Daten des Schulbeginns oder die Möglichkeit zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen abgeklärt werden können. Die Reise wird unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der UMA organisiert. Je nach Bedarf und Reife des Kindes sowie der Reiseroute wird eine Begleitung während der ganzen Reise bis zur offiziellen Übergabe an die Rechtsvertretung im Herkunftsland angeboten (durch eine Begleitperson, durch Unterstützung im Transit und bei der Ankunft). Das SEM gewährt üblicherweise eine Reintegrationshilfe für ein Bildungsprojekt (Schule/Lehre), das nach der Rückkehr von IOM zusammen mit der Rechtsvertretung der minderjährigen Person begleitet wird.

Obwohl immer die Verfahrensregeln eingehalten werden müssen, gilt es zu bedenken, dass jeder Fall einzigartig ist und ein besonderes und spezifisches Vorgehen erfordert. Die Kommunikation unter allen beteiligten Akteuren in der Schweiz und im Herkunftsland ist in diesem Sinn wesentlich für eine Rückkehr des unbegleiteten Kindes unter den bestmöglichen Bedingungen zu seinem Wohl.

Das bei der freiwilligen Rückkehr von UMA zu befolgende Verfahren wird im IOM-Handbuch „Organisation der Rückkehr und Reintegration vulnerabler Personen“ beschrieben.

*https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/publiservice/statistik/asylstatistik/statistiken_uma/uma-2014-d.pdf

Rückkehr eines von nur einem Elternteil begleiteten Kindes

Amandine Mazreku, IOM Bern

Nicht selten führt die Migration zur freiwilligen oder unfreiwilligen Trennung der Familie. Der Fall, dass Kinder bei der Rückkehr nur von einem Elternteil begleitet sind, bildet nicht die Ausnahme. Zur Vermeidung des Vorwurfs der Kindesentführung und für eine Rückkehr, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht, gilt es bei der Organisation einer Rückkehr dieser Art ein paar wichtige Schritte zu beachten, die im Folgenden dargelegt werden. Wer die Rückkehr eines Kindes, das nur von einem Elternteil begleitet ist, organisiert, ohne die Situation der Familie als Ganzes weiter zu beachten, könnte der Beihilfe zur Kindesentführung bezichtigt werden. Immer mehr Fluggesellschaften und Flughafenbehörden haben sehr strenge Weisungen in diesem Bereich eingeführt und verlangen systematisch eine Bestätigung des Elternteils, der nicht mit dem Kind reist. Bestimmte Länder wie Chile verweigern sogar die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen in ihr Gebiet ohne ausdrückliche Bewilligung der beiden sorgeberechtigten Elternteile oder amtliche Sonderbewilligung.

Als Organisation, die eine Rückkehr in Würde und unter Beachtung des Kindeswohls sicherstellen will, legt IOM besonderen Wert darauf, zu überprüfen, dass bei der Rückkehr die Rechte des Kindes und des nicht mit ihm reisenden Elternteils eingehalten werden. In einem ersten Schritt geht es also darum, das Sorgerecht im betreffenden Fall abzuklären. Üben die Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus? Liegt ein richterlicher Entscheid vor, der eine besondere Sorgerechtsregelung vorsieht? Anhand dieser ersten, unerlässlichen Informationen kann abgeklärt werden, ob für die Organisation der Rückkehr die Bewilligung des nicht mit dem Kind reisenden Elternteils eingeholt werden muss. Am einfachsten zu lösen ist der Fall, in dem der mit dem Kind reisende Elternteil das alleinige Sorgerecht hat. Er kann in diesem Fall allein über die Rückkehr entscheiden. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist die vom nicht mit dem Kind reisenden Elternteil unterzeich-

nete schriftliche Zustimmung zwingend erforderlich, damit belegt werden kann, dass die Rückkehr nicht als Entführung zu betrachten ist. Selbstverständlich können die familiären Situationen bisweilen kompliziert sein, und es kann sich als schwierig erweisen, die Zustimmung des anderen Elternteils zu erhalten. Zur Beschaffung der erforderlichen schriftlichen und offiziellen Zustimmung kann es nützlich sein, sich an die zuständigen Schweizer Behörden, an die Vertretungen der Herkunftsländer in der Schweiz oder an die Angehörigen und die Behörden im Herkunftsland zu wenden. Denn bei einer solchen Rückkehr sind sowohl die zuständigen Behörden in der Schweiz als auch jene im Herkunftsland beteiligt.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass jeder Fall einzigartig ist und nach seinen spezifischen Eigenschaften behandelt werden muss, damit die Rückkehr den Rechten und Bedürfnissen der Betroffenen entspricht und nicht die Gefahr besteht, dass sie als Kindesentführung aufgefasst wird.

Sind unbegleitete Minderjährige in der Schweiz Opfer von Menschenhandel?

Claire Potaux-Vésy, IOM Bern
Jarmila Mazel, SEM

Es ist zwar nicht so bekannt, dafür umso beunruhigender: Einige unbegleitete Minderjährige in der Schweiz sind in Tat und Wahrheit Opfer von Menschenhandel. Eine Definition des Menschenhandels findet sich im von der Schweiz ratifizierten UNO-Protokoll (Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels). Im Fall von Minderjährigen gilt die Anwerbung, Beförderung, der Transfer, die Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei kein unrechtmässiges Mittel wie Betrug, Drohungen oder Nötigung angewendet wird oder wenn das Kind erklärt, in die Ausbeutung eingewilligt zu haben.

In der Schweiz werden Minderjährige hauptsächlich für die Zwangsbettelei, organisierte Bettelei, Prostitution oder häusliche Sklaverei ausgebeutet.

Es ist besonders wichtig, dass für jede unbegleitete minderjährige Person eine Rechtsvertretung ernannt wird und dass diese für das Thema des Menschenhandels sensibilisiert wird, damit sie sich so gut wie möglich für das Wohl des Kindes einsetzen und sicherstellen kann, dass es beim Aufenthalt in der Schweiz oder bei einer freiwilligen Rückkehr seine Rechte geltend machen kann und angemessene Unterstützung erhält.



Die Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr und der Wiedereingliederung steht auch minderjährigen Opfern von Menschenhandel offen. Damit die internationalen Standards zum Schutz der Opfer und minderjähriger Personen eingehalten werden, ist es bei der Organisation der Rückkehr unabdingbar, durch eine Rechtsvertretung in der Schweiz und im Herkunftsland das Wohl des Kindes abklären zu lassen («best interest determination»). IOM, ihre Partner und die zuständigen Behörden (Polizei, Sozialämter usw.) analysieren in der Schweiz und im Herkunftsland die Risiken, die familiären Beziehungen sowie die Möglichkeiten zur Reintegration, um sicherzugehen, dass die Familie nicht am Menschenhandel beteiligt war, dass sie über ausreichende Ressourcen verfügt und gewillt ist, sich um das Kind, das Opfer von Menschenhandel war, nach seiner Rückkehr bis zu seiner Volljährigkeit zu kümmern. Wenn eine Rückkehr direkt in die Familie der leiblichen Eltern nicht möglich ist, wird mit den lokalen Vormundschaftsbehörden eine ausgewogene und langfristig tragfähige Lösung gesucht. Durch die Abklärung des Kindeswohls kann

bestimmt werden, ob die Rückkehr tatsächlich zum Wohl des Kindes erfolgt oder ob es nicht angemessener wäre, wenn das Kind in der Schweiz bleibt.

2. Schwerpunktthema: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)

Zentrum für UMA in Bäregg, Kanton Bern
Lukas Zürcher, Zentrum Bäregg GmbH

„Wenn ich nix machen, dann es ist für mich schwierig, dann ich denke immer wieder – ahh – ich vermisse meine Mutter, meine Familie. Wenn ich etwas mache, dann ich vergesse das.“ So schildert die junge N. ihre Lebenssituation in einem Radioprojekt der internen Schule. Sie ist noch keine 18 Jahre alt und hat ihr Heimatland vor einiger Zeit ohne ihre Eltern verlassen und in der Schweiz Asyl beantragt.

N. wird seit rund einem Jahr von der gemeinwohlorientierten Zentrum Bäregg GmbH betreut, die für die Unterbringung und Begleitung aller dem Kanton Bern zugewiesenen UMA zuständig ist.

Als unbegleitete Kinder und Jugendliche benötigen die jungen Asylsuchenden besondere Formen von Schutz und Betreuung. Diese „Sonderbehandlung“ liegt dabei nicht im Ermessen von Sozialpädagogen oder Politikerinnen. Vielmehr haben sie so wie alle Kinder und Jugendlichen auf der Welt ein unveräusserliches Recht darauf. Dieses ist unter anderem in der UNO-Kinderrechtskonvention festgeschrieben, die auch die Schweiz unterzeichnet hat.

Die Arbeit der Zentrum Bäregg GmbH ist auf den Schutz des Kindeswohls und die Förderung einer gesunden Entwicklung ausgerichtet. Darin unterscheidet sie sich nicht von anderen sozialpädagogischen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Dem Umstand, dass es sich aber um UMA handelt, wird v.a. in dreierlei Hinsicht Rechnung getragen: Erstens wird berücksichtigt, dass sie durch die Fluchterfahrungen, die familiäre Distanz und ihre unsichere Zukunft teilweise stark belastet sind. Aus diesem Grund haben sie z.B. niederschwellige Zu-

gang zu einer internen Fachstelle Gesundheit. Zweitens werden die besondere Lebenserfahrung und die damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und Jugendlichen einbezogen. So werden sie in ihrem Prozess z.B. durch Case Managerinnen und Case Manager begleitet, die sich konsequent am individuellen Bedarf und Willen orientieren. Drittens verfolgen alle Aktivitäten der Zentrum Bäregg GmbH das Ziel, die Kinder und Jugendlichen auf ihre Selbstständigkeit nach dem 18. Lebensjahr vorzubereiten und sie bei der Entwicklung eigener Perspektiven zu unterstützen.



Wie die Aussage von N. exemplarisch zeigt, sind im Betreuungsalltag vor allem stabilisierende und altersgerechte Tagesstrukturen zentral. Sie werden primär durch den Zugang zu Schulen oder anderen Bildungswegen geschaffen. Freizeitaktivitäten spielen ebenfalls eine wichtige Rolle, wobei insbesondere Spiel und Sport eine positive Wirkung zeigen. Im Allgemeinen helfen sinnvolle Beschäftigungen, wie etwa bei N., den Verlust der elterlichen Wärme und Fürsorge punktuell in Vergessenheit geraten zu lassen.

Bundeszentrum Losone, Kanton Tessin: Tägliche Arbeit mit UMA in der Unterkunft San Giorgio *Beatrice Winter, ORS Service AG*

Sie fallen bei der Ankunft gleich auf. Einfach nur schon durch die Tatsache, dass sie kleiner und schwächer sind als die übrigen der Gruppe und

meist auch stiller. Die UMA kommen fast ausschliesslich aus Eritrea, vereinzelt auch aus Somalia. Aufgrund ihrer Herkunft und ihres Hintergrundes bleiben sie mehrheitlich langfristig in der Schweiz. In der Arbeit mit den UMA sind die Betreuer gefordert. Die Verletzbarkeit der jungen Gesuchsteller mit einer schwierigen Vergangenheit berührt, es gilt die richtige Nähe und doch professionelle Distanz zu finden. Für eine enge Betreuung, wie sie in spezifischen Kantonszentren realisiert wird, reichen die personellen Ressourcen nicht aus. Doch versuchen die Tagesverantwortlichen für Aktivitäten die Jugendlichen für die auf der Informationstafel ausgeschriebenen Beschäftigungen zu motivieren.

Entweder werden sie dabei in eine Gruppe eingebunden oder die Betreuer bilden ein Team, das nur aus Jugendlichen besteht. Wie bei Youngstern üblich braucht es wenig, um die 14- bis 18-Jährigen für Sport und Spiel zu begeistern. Wir spielen mit ihnen Fussball, organisieren Tischtennis- oder Tischfussballturniere und animieren zu gemeinsamen Beschäftigungen wie Werken oder Musizieren. Etwas mehr Überzeugungskraft braucht es manchmal für die Basis-Sprachkurse. Aber stolz sind sie dann, wenn sie erfolgreich „Ich heisse Binyam und komme aus Eritrea“ sagen können. Wir staunen wiederum, dass die tigrinische Sprache viele italienischen Wörter kennt.

Schöne Momente mit ihnen erleben wir auch, wenn wir mit einer kleineren Gruppe einen Ausflug machen oder Absolventen der Dimitri-Schule bei uns etwas vorführen. Das Lachen und die glücklichen Gesichter bleiben haften.



In der Regel sind die UMA wenige Wochen bei uns, doch versuchen wir innerhalb dieser kurzen Zeit ein Vertrauensverhältnis herzustellen, positive soziale Kontakte zu vermitteln und ihnen eine sinnvolle Tagesstruktur zu bieten. Zudem sind wir jederzeit für sie da, wenn sie ein Anliegen haben. Deshalb werden weibliche Betreuer auch oft „Mama“ oder „Sister“ und die Männer „Brother“ genannt.

3. Rückkehrhilfe konkret

Parcours in Belgien

Vernesa Music, IOM Brüssel

Altin (Name geändert) kam im Mai 2014 mit 17 Jahren wegen eines Konflikts mit seinem Vater und eines schlechten Umgangs nach Belgien. Es wurde ein Vormund bestimmt, Altin reichte ein Asylgesuch ein und wurde in einem Zentrum zur Beaufsichtigung der UMA untergebracht.

Nach zwei Wochen in Belgien realisierte er, dass es falsch war, nach Belgien zu kommen, und informierte seinen Vormund, dass er nach Albanien zurückkehren möchte. Der Vormund zog das Asylgesuch zurück und kontaktierte die IOM in Brüssel, damit diese Altins Rückkehr organisiert. In einem ersten Gespräch bei IOM wurde die praktische Organisation der Rückkehr besprochen und die Beschaffung der nötigen Papiere in die Wege geleitet.

IOM Tirana kontaktierte Altins Eltern, um sie um die Zustimmung zur Rückkehr ihres Sohnes zu beten. Sie gaben an, nichts gegen die Rückkehr zu haben, doch Altin gab seinem Vormund Bescheid, dass er doch nicht nach Albanien zurückkehren wolle. Dieser Meinungsumschwung erschien merkwürdig, denn Altin sah nicht aus, als wolle er wirklich in Belgien bleiben. Es wurde recht bald klar, dass er auf Wunsch (Druck) seiner Eltern in Belgien bleiben wollte, die zu erreichen versuchte, dass er in Belgien eine Aufenthaltsbewilligung erhält. Auf Ersuchen des Vormunds klärte IOM Tirana die Verhältnisse in der Familie ab, und es wurde eine Mediation mit den Eltern aufgenommen.

Nach fünf Monaten in Belgien erhielt Altin eine ablehnende Antwort auf sein Asylgesuch. Er äusserte erneut den Wunsch zurückzukehren und sein Vormund kontaktierte IOM ein weiteres Mal. Fünf Monate nach der ersten Mediation wurde eine zweite eingeleitet. Nach langen Gesprächen mit den Eltern haben diese dank dem Büro von IOM in Tirana verstanden, dass für Altin in Belgien keine Möglichkeit besteht, den Aufenthalt zu legalisieren, und haben akzeptiert, dass er zu ihnen nach Albanien zurückkehrt. Vor seiner Rückkehr wurde im Büro von IOM Brüssel ein drittes und letztes Gespräch organisiert, bei dem Altins Wünsche in Bezug auf die Rückkehr und die Reintegrationshilfe konkreter besprochen wurden.

Im Dezember 2014 ist Altin schliesslich nach Albanien zurückgekehrt, wo ihn seine Eltern und IOM Tirana bei seiner Ankunft am Flughafen erwarteten. Vor seiner Rückkehr hatte Altin mitgeteilt, dass er davon träumt, als DJ zu arbeiten. Bei der Abklärung der Verhältnisse in der Familie hatte IOM Tirana gesehen, dass Altins Eltern einen Lebensmittelladen führen, der aus Mangel an finanziellen Mitteln kurz vor dem Konkurs stand. Bei den Kontakten zwischen der Familie und IOM Tirana hatte sich rasch gezeigt, dass nach der Rückkehr zwei Möglichkeiten zur Wiedereingliederung bestanden, die mit der Reintegrationshilfe verwirklicht werden konnten.

IOM Tirana half Altin, mit der Reintegrationshilfe einen neuen Computer und DJ-Plattenspieler aus zweiter Hand zu kaufen, damit er so rasch als möglich seine Arbeit als DJ aufnehmen kann. Danach half IOM Tirana den Eltern, Vorräte für den Lebensmittelladen zu erwerben.

Sechs Monate später studierte Altin tagsüber und arbeitete abends in den Bars seiner Stadt als DJ. Er war sehr zufrieden, diese Tätigkeit gewählt zu haben, und mit dem Geld, das er als DJ verdient, kann er für einige seiner Bedürfnisse aufkommen. Auch der Laden der Eltern läuft gut. Durch die Reintegrationshilfe konnte wieder Schwung ins Geschäft gebracht werden. Der Laden kommt auch der Nachbarschaft zugute: Vorher gab es wenige oder keine kleinen Lebensmittelläden im Quartier

und die Einwohnerinnen und Einwohner mussten für Grundnahrungsmittel einen weiten Weg gehen.

Und noch eine gute Nachricht: Altin erhielt während der zwei Monate Sommerferien eine Stelle. Er konnte im Süden Albaniens in einem unter Touristen sehr bekannten Ferienort als DJ arbeiten.

Kinder auf Reisen

Barbara Salewski-Ratering, IOM Den Haag

“Wie kommen denn die Kinder überhaupt alleine hierher?” “Also ich als Vater/ Mutter könnte das nie übers Herz bringen!” Das sind Reaktionen, die ich häufig erhalte, wenn ich mal ausserhalb der Migrationswelt über meine Arbeit spreche. Und wie der Fall ‘Abou’ in Spanien zeigt, Kinder kommen auf den verschiedensten Wegen nach Europa – manchmal auch versteckt in Koffern.

Ich arbeite inzwischen seit mehr als fünf Jahren für die IOM in den Niederlanden und in dieser Zeit war ich immer Teil des sogenannten Assisted Voluntary Return and Reintegration (AVRR) -Teams, das die freiwillige Rückkehr und Reintegration von Migranten und Migrantinnen koordiniert. Ich bin die Kontaktperson für unbegleitete minderjährige Migranten und Migrantinnen, die die Rückkehr in ihr Heimatland erwägen. Zusammen mit einem Team von Kollegen und Kolleginnen, die die Beratungsgespräche führen, helfen wir Kindern und deren Vormunde bei der Entscheidungsfindung.

Ich erinnere mich zum Beispiel an Endrit (Name geändert), der mit unserer Hilfe nach Albanien zurückgekehrt ist. Dort hat er mit der Reintegrationshilfe die wir ihm anbieten konnten DJ-Equipment gekauft, um gemeinsam mit seinem Schwager bei Festlichkeiten in der Umgebung seine Dienste anbieten zu können. Er hat inzwischen schon bei diversen Schulparties aufgelegt. Jetzt hofft er, auch bald mal für eine Hochzeit gebucht zu werden. “Da bekommt man mehr Geld.” Endrit hatte Anspruch auf Reintegrationshilfe in der Höhe von EUR 4'000. Die DJ-Ausstattung war nicht ganz so teuer, also konnte er noch Lara kaufen. Lara ist die Kuh des Hauses. Sie sorgt für genug Milch für die ganze Familie und En-

drits Mutter macht hervorragende Butter und auch Käse aus der Milch. Beides muss die Familie nicht mehr im Supermarkt oder bei anderen Bauern kaufen. Lara hilft beim Sparen.



Das war eine der guten Geschichten. Zum Glück überwiegen die guten Geschichten. Manchmal ist die Arbeit aber auch sehr traurig: Wenn man einem Kind mitteilen muss, dass seine Eltern nicht wollen, dass es zurückkommt, obwohl es sich doch so sehr nach seinem Zuhause sehnt. Das war der Fall bei Janaka (Name geändert). Er bekam keine Aufenthaltsgenehmigung in den Niederlanden. Das hiess de facto: Er musste ausreisen, zurück nach Sri Lanka. Bis zu seinem 18. Lebensjahr hätte er zwar Anrecht auf Schulunterricht und ein Dach über dem Kopf, das endet aber genau an seinem 18. Geburtstag.

Nachdem wir seine Mutter mit der Hilfe unserer Kollegen in Sri Lanka ausfindig machen konnten, wurde klar, dass die Familie in Sri Lanka nicht will, dass Janaka zurückkommt. Wahrscheinlich waren die Investitionen in seine Reise nach Europa zu gross, um jetzt schon aufzugeben und den verlorenen Sohn nach Hause zu holen. Die Hoffnung auf Rendite durch einen Job, den Janaka ja vielleicht doch finden könnte, war noch zu gross. Ein paar Wochen später habe ich eine E-Mail erhalten von Janaka. Er war weitergereist in ein anderes EU-Land. Er war der Verzweiflung nahe: “Ich weiss einfach nicht wohin, ich habe gehört hier wäre alles besser als in den Niederlanden. Aber das ist nicht so. Nur zurück in die Niederlande komme ich auch nicht. Die schicken mich dann gleich zurück, wenn ich 18 bin”.

Bald werde ich selber Mutter. Auch für mich ist es schwer, mir vorzustellen, ein Kind für unbestimmte Zeit alleine auf Reisen zu schicken. Ich denke dann häufig, dass Eltern eine überstarke Hoffnung haben, dass ihr Kind in Europa eine bessere Zukunft haben wird oder es einfach sicherer ist. Sicherheit und Gesundheit für das eigene Kind sind, glaube ich, die ersten Wünsche, die Eltern für ihre Kinder haben; selbst wenn das heisst, voneinander getrennt zu werden. Das wir als IOM helfen können, Kinder unter den richtigen Bedingungen wieder mit den Eltern zusammenzuführen, ist für mich einer der schönsten und befriedigsten Aspekte meiner Arbeit.

4. Programme in Westafrika

Unbegleitete Kinder in der Migration: eine besonders verletzbare Gruppe

Olivier Geissler, Direktor der Schweizerischen Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI)

Seit Jahren ist die Schweiz wie viele andere Länder Europas mit zahlreichen Fällen unbegleiteter Minderjähriger aus Westafrika konfrontiert. Diese Situation hat die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes (SSI) dazu bewogen, mit den Partnern in diesen Ländern den Dialog zu suchen und Lösungen zu entwickeln, um das Phänomen der Migration von Kindern und Jugendlichen besser zu verstehen. Viele von ihnen bewegen sich innerhalb von Westafrika und nur eine Minderheit zieht nach Europa. Die meisten verlassen ihr Dorf in Richtung einer Stadt oder eines Nachbarlandes. Das weist darauf hin, dass es sich um eine Süd-Süd-Problematik handelt und entsprechende Lösungen gefunden werden müssen.

Jedes Jahr verlassen junge Menschen ihr Heim, weil sie keinen Zugang zu Schulbildung und Grundversorgung oder keine Perspektiven haben oder weil sie sich eine bessere Zukunft erhoffen. Oft entfliehen sie schwierigen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder klimatischen Bedingungen, unter denen sie nicht unter Wahrnehmung ihrer vollen Rechte

aufwachsen können. Unterwegs sind sie Gefahren ausgesetzt: Oft werden sie von Menschenhändlern oder Schleppern als Arbeitskräfte oder sexuell ausgebeutet. Viele dieser Kinder geraten in eine schwierige Lage und haben keine Möglichkeit, zur Familie zurückzukehren oder andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Sie sind somit dreifach verletzlich: Sie sind Kinder, sie sind nicht von jemandem begleitet, der für sie die Verantwortung übernimmt und sie verteidigt und sie sind Migranten.

Die meisten Kinderrechtsinstrumente enthalten besondere Bestimmungen zu Kindern in der Migration. Das von praktisch allen Staaten ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) sieht namentlich vor, dass jeder Staat jedes Kind auf seinem Hoheitsgebiet unabhängig von seiner Herkunft schützen muss. Doch oft wird der Schutz der Kinder durch die nationalen und regionalen politischen Verantwortungsträger vernachlässigt.



Westafrika entwickelt innovative Lösungen für die transnationale Betreuung

Seit 2005 haben die westafrikanischen Länder ein länderübergreifendes Kooperationsystem zum Schutz und zur Reintegration junger Migrantinnen und Migranten entwickelt. Durch diese Initiative unter dem Titel »Réseau Afrique de l'Ouest pour la protection des enfants«

Die Entwicklung der Zusammenarbeit von 3 bis 16 Ländern 2005/6 wurde ein Pilotprojekt zwischen Senegal, Mali und Guinea-Bissau lanciert mit dem Ziel, die Akteure dieser Länder zur Reintegration der Kinder zusammenzuführen. Die Initiative wurde danach auf 6 weitere Länder ausgedehnt. 2010 haben die beteiligten Länder erklärt, die Migrationsbewegungen der Kinder betreffen die ganze Region, und haben sich das Ziel gesteckt, mit den 15 Ländern der ECOWAS zusammen zu arbeiten. Mauretanien ist im Juni 2015 dazugestossen.

(RAO - www.resao.org) sind seit der Lancierung mehr als 5'000 Kinder bei der Wiedereingliederung unterstützt worden. An der regionalen Zusammenarbeit sind heute die fünfzehn Länder der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) und Mauretanien beteiligt. Jedes Jahr übernimmt dieses Netzwerk die Sorge von mehr als 1'000 Kindern und Jugendlichen und reintegriert sie nach einem gemeinsamen Verfahren auf Grundlage einheitlicher Standards. Die Haupttätigkeit des Netzwerks besteht darin, jeden Tag verletzte Kinder und junge Migrantinnen und Migranten aufzufinden, sie zu schützen und im Aufnahmeland, im Herkunftsland oder in einem Drittland zu reintegrieren. Die Wiedereingliederung erfolgt nach einem gemeinsamen, von allen Akteuren anerkannten Verfahren in acht Schritten. Das Verfahren läuft ab dem Moment, an dem ein Kind aufgefunden wird, bis zum Zeitpunkt, an dem die Wiedereingliederung abgeschlossen ist. Mit den jungen Menschen werden persönliche Reintegrationsprojekte bestimmt, die ihrem Alter und ihrer Reife entsprechen. Je nach Ressourcen und Bedürfnissen der Jugendlichen kann das betreffende Projekt als (Wieder-)Einschulung, Berufsbildung oder Aufbau einer Erwerbstätigkeit ausgestaltet sein. In der Folge werden sie während zweier Jahre begleitet. In jedem Land ist eine Partner-NGO dafür verantwortlich, die Tätigkeiten und die Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Behörden, der Zivilgesellschaft und den internationalen Partnern wie IOM, UNICEF oder Terre des hommes Lausanne zu koordinieren. Jedes Jahr treffen sich die fünfzehn zuständigen Ministerien und die Zivilgesellschaft in einem Steuerungsausschuss, um die Ergebnisse und Herausforderungen zu besprechen und dem Netzwerk

eine Richtung vorzugeben. Die ECOWAS-Kommission als regionale Instanz wird in diesen Mechanismus einbezogen.

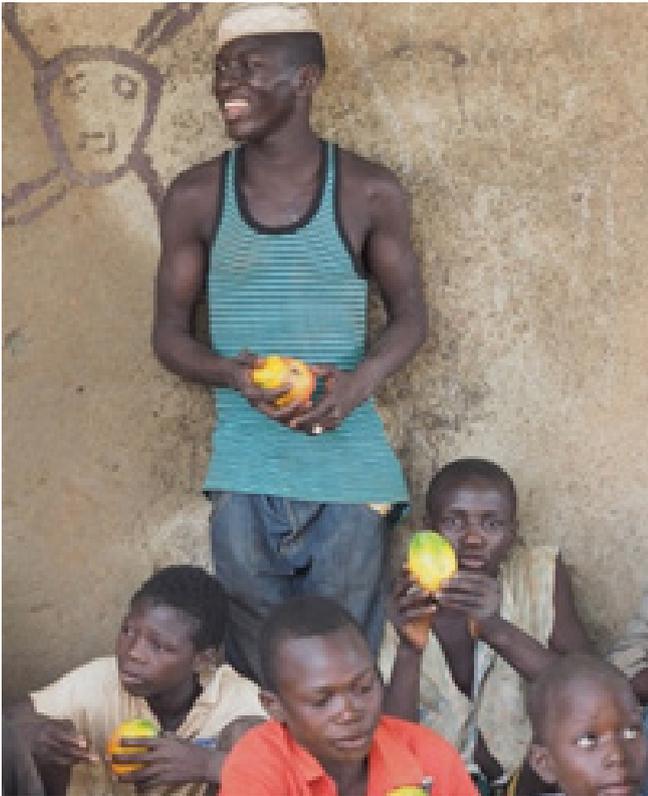
Im Netzwerk zwischen Herkunfts-, Transit- und Zielregionen arbeiten

Zur Gewährleistung der Qualität der Betreuung der Kinder arbeiten die RAO-Mitgliedstaaten gemäss einer abgestimmten Vorgehensweise und auf Grundlage gemeinsamer Standards. Es wurden acht Schritte für die Betreuung der Kinder festgelegt. Auf Basis dieser Schritte wurden die Mindestanforderungen definiert, die jederzeit, auch im Notfall, eingehalten werden müssen.

- Identifikation des Kindes
- Dringende Übernahme der Betreuung des Kindes
- Evaluation der persönlichen Situation des Kindes
- Überprüfung der familiären Situation und des Umfelds des Kindes
- Alternativen für die Platzierung des Kindes ausserhalb der Familie
- Soziale, schulische oder berufliche Wiedereingliederung des Kindes
- Begleitung des Kindes nach der Rückkehr
- Unterstützung bei der Entwicklung der Fähigkeiten für das Leben als Eltern und in der Gemeinschaft

Die Standards bieten einen Handlungsrahmen, der die länderübergreifende Arbeit erleichtert, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten unterstützt und unabhängig vom Land einfache und klare Richtlinien für die Fachpersonen bietet.

Die Migration der Kinder geht in Wirklichkeit auch über die Grenzen Westafrikas hinweg und wirft wichtige interregional zu klärende Fragen auf. Das Netzwerk RAO ist bestrebt, eine Zusammenarbeit mit anderen Regionen wie Zentralafrika, Maghreb und Europa zu entwickeln, um dazu beizutragen, dass die Kinder und Jugendlichen in der Migration zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern international effektiv geschützt sind. Die koordinierte und vernetzte Arbeit der Akteure der verschiedenen Länder kann dazu beitragen, dass jedes Kind in Sicherheit, in einem stabilen Umfeld und mit Zukunftsperspektiven aufwachsen kann.



Impressum

Herausgeber: SEM und IOM, Rückkehrhilfe
Kommunikation (RüKo)

Redaktion: Sandra Hollinger, IOM
Dario Muhamudo, IOM
Thomas Lory, SEM
Roger Steiner, SEM

Mitarbeit: Pier Rossi-Longhi, IOM

Fotos: © IOM, SEM

Layout: Christa Burger, SEM

Kontakt: SEM: 058 465 11 11
IOM: 031 350 82 11

E-Mail: info@sem.admin.ch
bern@iom.int

Internet: switzerland.iom.int
www.sem.admin.ch
www.youproject.ch

5. Varia

What's new

Am 1. September 2015 trat Herr Pier Rossi-Longhi die Nachfolge von Katharina Schnöring als Leiter des IOM Büros in Bern an. Katharina Schnöring arbeitet weiterhin bei IOM und hat die Leitung des IOM Büros in Mosambik übernommen. Wir heissen Herrn Rossi-Longhi herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit. Gleichzeitig wünschen wir an dieser Stelle Katharina Schnöring alles Gute für die Zukunft, einen guten Start in Mosambik und hoffen auf ein baldiges Wiedersehen.

